

Benutzungsreglement Turnhalle Hof für die Jugendsozialarbeit der Gemeinde Glattfelden

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Die Turnhalle Hof wird ausschliesslich für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt, welche durch die Jugendsozialarbeit der Gemeinde Glattfelden organisiert wird.
- 1.2 Die Turnhalle Hof darf jeweils vom Freitag bis Samstag von 22 Uhr bis 4 Uhr, sowie vom Samstag bis Sonntag von 22 Uhr bis 4 Uhr benutzt werden.

2. Benutzung

- 2.1 Der/Die Benutzer:in kann, die in den Räumlichkeiten zur Verfügung stehenden Einrichtungen unter Beachtung nachfolgender Einschränkungen benutzen.
- 2.2 Die Jugendsozialarbeit übernimmt die Verantwortung für die Gesamteinrichtung. Die Aufsicht kann auch an eine andere erwachsene Person delegiert werden. In diesem Fall bleibt die Verantwortlichkeit jedoch trotzdem bei der zuständigen Person der Jugendsozialarbeit.
- 2.3 Die Geräte dürfen nur unter fachkundiger Betreuung benutzt werden.
- 2.4 Die Reinigung nach dem Anlass erfolgt in Eigenverantwortung. Die Garderobe ist nach Beendigung des Anlasses aufzuräumen.
- 2.5 Die Turnhalle ist auch in den Schulferien zugänglich. An den allgemeinen eidgenössischen beziehungsweise kantonalen Feiertagen bleibt die Turnhalle geschlossen. Die Nutzung der Turnhalle ist in der letzten Woche vor Beginn der Sommerferien nicht möglich.
- 2.6 Sollten die Räumlichkeiten extern gebraucht werden, erfolgt dies nach Absprache mit dem/der Raumkoordinator:in. Bei Eigenbedarf der Schule hat diese Vorrang.

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Es ist den Besuchern verboten, sich im Treppenhaus bzw. in der Galerie aufzuhalten.
- 3.2 In der Turnhalle, der Garderobe sowie in sämtlichen anderen Räumlichkeiten ist das Essen und Trinken verboten.
- 3.3 Der/Die Benutzer:in ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Pausenplatz) verantwortlich. Sollten wiederholt Reklamationen von Anwohner:innen eingehen, so muss die Benutzung eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.
- 3.4 Die Garderobe ist Sache des Benutzers, der Benutzerin. Die Schule lehnt jede Haftung für dort deponierte Gegenstände ab.
- 3.5 In den gesamten Räumlichkeiten sowie auf dem Areal (Schulanlage) sind das Konsumieren von Alkohol und das Rauchen verboten.

- 3.6 Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Die Betreuungspersonen übernehmen die volle Verantwortung. (Unfallversicherung etc. ist Sache der Benutzer.)
- 3.7 Die Versicherung (z. B. Unfallversicherung, Haftpflicht usw.) ist Sache der Teilnehmenden. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab.

4. Haftung und Sanktionen

- 4.1 Für verursachte Schäden haftet der jeweilige Benutzer vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind nach Veranstaltungsschluss dem/der Hauswart:in zu melden.
- 4.2 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege folgende Schritte vor:
- Mündliche oder schriftliche Ermahnung
 - Verweis mit anschliessender 1-jähriger Benutzungssperre
- 4.3 Der Hallenschlüssel darf nicht an Drittpersonen übergeben werden.
- 4.4 Für die Reservation der Turnhalle, benötigt die Schulverwaltung den ausgefüllten internen Laufzettel.
- 4.5 Der/Die Benutzer:in anerkennt dieses Reglement sowie eventuelle weitergehende Bestimmungen der Schulpflege uneingeschränkt.

Inkraftsetzung

Dieses Benutzungsreglement wird durch den Beschluss der Schulpflege Glattfelden per 2. Dezember 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Nadine Karch
Gemeinderätin, Vorsteherin Bildung



Manuela Vaterlaus
Leitung Schulverwaltung